

## **Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd**

### **Präambel**

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein verfolgen das gemeinsame Ziel, in der Verkehrsregion Westfalen-Süd eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere eine koordinierte Verkehrsplanung und eine gemeinsame Ausgestaltung des Verkehrsangebotes einschließlich der Harmonisierung der Fahrpläne im ÖPNV, die Hinwirkung auf einen Gemeinschaftstarif und auf einheitliche Beförderungsbedingungen, Abbau bzw. Vermeidung von Parallelverkehren, die Erarbeitung von Leitlinien für eine regionale Angebots- und Marketingstrategie sowie Fahrgastinformationen sowie ständige Anpassung der Verkehrskonzepte an die sich wandelnden Anforderungen aus der Verkehrsregion.

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein verpflichten sich, zur Erreichung dieses Zieles eng zusammenzuarbeiten. Dies soll insbesondere durch die Bildung des "Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd" im Rahmen der nachfolgenden Satzung verwirklicht werden.

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben gemäß § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet bilden sie einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert am 26.06.1984 (GV. NW. S. 362 vom 07.03.1995) (GV. NW. S. 196).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Siegen.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Ziel der Tätigkeit des Zweckverbands ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Förderung des ÖPNV im Zweckverbandsgebiet. Der Zweckverband wirkt als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe mit. In diesem Rahmen wirkt er hin auf
  - ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV
  - die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und einheitliche Beförderungsbedingungen im ÖPNV
  - einheitliche technische und qualitative Standards

und

- vertritt die regionalen Interessen
  - informiert und berät die Zweckverbandsmitglieder sowie die Städte und Gemeinden
  - ist Träger öffentlicher Belange.
- (2) Die Aufgaben des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen werden in einer dezentralen Struktur in den Teilräumen der Mitgliedsverbände des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe wahrgenommen. Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe dazu personelle und sächliche Mittel seiner Geschäftsstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Verfügung und arbeitet mit dem Zweckverband Westfalen-Lippe auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.
  - (3) Der Zweckverband bleibt bis zum 31.12.2010 Inhaber der zum 31.12.2007 bestehenden Verkehrsverträge, die er mit Verkehrsunternehmen geschlossen hat.
  - (4) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes, sie obliegt den im Verbandsgebiet tätigen Verkehrsunternehmen. Der Zweckverband wirkt gegenüber diesen darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot erbracht und sparsam gewirtschaftet wird sowie alle Möglichkeiten zur Rationalisierung ausgeschöpft und marktwirtschaftliche Grundsätze beachtet werden.
  - (5) Der Zweckverband stellt einen Nahverkehrsplan im Sinne der Vorschriften des ÖPNVG NRW auf.
  - (6) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Bereich des ÖPNV übernehmen, wenn beide Verbandsmitglieder dies übereinstimmend wünschen und dem Zweckverband diese Aufgaben von den/dem Aufgabenträger(n) übertragen werden.

#### **§ 4**

##### **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5**

##### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Anzahl der von den jeweiligen Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Mitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 40.000 Einwohner ein Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit nach den Grundsätzen der Kreisordnung gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist als Verbandsvorsteher verpflichtet, soweit er nicht Verbandsvorsteher ist, berechtigt, an den Sitzungen des Zweckverbandes teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Aufgaben. Sie ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Landesbeamtengesetz der beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd beschäftigten Beamten. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- b) Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- c) Änderung der Verbandssatzung,
- d) Erlass weiterer Satzungen,
- e) Erlass der Haushaltssatzung und Festlegung des Haushaltsplanes einschließlich der Verbandsumlage und ihrer Grundlagen, Festsetzung des Investitionsprogramms,
- f) Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften des Zweckverbandes
- g) Feststellung der Jahresrechnung/Jahresabschlusses,
- h) Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden,
- i) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenwert von mehr als 1 Mio. €,
- j) Aufstellung des ZWS-Nahverkehrsplanes und seiner Änderungen,
- k) Auflösung des Zweckverbandes,
- l) Beförderungsentgelte,
- m) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
- n) Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:
  - Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe
  - Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
  - Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
  - Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
  - alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
  - Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen,
  - Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG,
  - Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe am Sitz des Zweckverbandes,
- o) Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
- p) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.

## **§ 7**

### **Vorsitz, Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei wird der Vorsitzende auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes gestellt, das nicht den Verbandsvorsteher stellt.

Der stellvertretende Vorsitzende wiederum wird auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes gestellt, das nicht den Vorsitzenden der Verbandsversammlung stellt.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzen, hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (4) Zu der jeweils ersten Sitzung nach der Neubildung der Zweckverbandsversammlung lädt der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ein.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung zu einer weiteren Sitzung eingeladen werden. Für diese Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, in der Einladung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt wird.
- (3) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Vertreter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Niederschrift erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit jeweils im Wechsel den Hauptverwaltungsbeamten eines der beiden Verbandsmitglieder zum Verbandsvorsteher. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers endet mit der Wahl des Nachfolgers.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der beim Zweckverband beschäftigten Dienstkräfte.

## **§ 10**

### **Durchführung der Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband stellt zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich ein und kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder sowie Dritter jeweils gegen Kostenerstattung bedienen.
- (2) Der Zweckverband stellt dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben Beamte und Beschäftigte nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder entsprechender Vereinbarung mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe zur Verfügung.

## **§ 11**

### **Beirat**

Der Zweckverband kann mit Zustimmung beider Verbandsmitglieder einen Beirat bilden. Wird ein Beirat gebildet, so sind der Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzende des Beirates der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Vertreter. Wird ein solcher Beirat nicht gebildet, bleibt es den Verbandsmitgliedern freigestellt, einen Beirat für ihren Bereich zu bilden.

## **§ 12**

### **Verkehrsleistungen und deren Finanzierung**

- (1) Der Zweckverband bestreitet seine Aufwendungen aus der vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe aus § 11 (1) des ÖPNVG NRW gewährten jährlichen Pauschale.
- (2) Die nach Abzug der für allgemeine Ausgaben erforderlichen Mittel verbleibenden Anteile aus der jährlichen Pauschale gemäß § 11 ÖPNVG setzt der Zweckverband in den Gebieten der Verbandsmitglieder nach den Zielen und Erfordernissen des Nahverkehrsplans ein.
- (3) Für die Deckung des Finanzbedarfs aus der Bestellung verkehrlicher Leistungen wird folgendes Verfahren angewandt:
  - Zur Deckung des Finanzbedarfs dienen in erster Linie die Fördermittel des Landes gem. § 11 ÖPNVG NRW.
  - Sollten diese Mittel zur Finanzierung dieses Angebotes nicht ausreichen, ist durch die Zweckverbandsversammlung zu entscheiden, ob es bei dem Angebot bleiben soll. In diesem Fall sind die nicht gedeckten Kosten dieses Grundangebotes durch eine von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Finanzumlage zu finanzieren. Diese Umlage wird nach dem Verhältnis der auf die beiden Verbandsmitglieder entfallenden Zugkilometer berechnet.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten auch ab 2011, soweit der NWL als Inhaber der Verkehrsverträge auf Basis § 7 (2) der öffentlich rechtlichen Vereinbarung vom 12.12.2007 die Mittel gem. § 11 (1) ÖPNVG direkt im Zweckverbandsgebiet des ZWS einsetzt.
- (5) Der Verband kann, ohne dass dies von einem Mitglied gewünscht wird, nur dann weitere Verkehrsleistungen über den NWL bestellen, wenn die Verbandsversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt, jedoch nicht gegen das Votum eines Verbandsmitgliedes. Ein ablehnendes Votum ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustimmung des Beschlusses der Verbandsversammlung zu erklären.

Soweit durch diese Bestellung Kosten verursacht werden, die nicht durch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel gedeckt sind, sind diese Kosten von den beiden Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zueinander zu tragen.

- (6) Der Verband wird andere als die in Abs. 2, 3 und 5 genannten Verkehrsleistungen dann bestellen, wenn ein Verbandsmitglied dies ausdrücklich wünscht. In diesem Falle hat das Verbandsmitglied die durch die auf seinen Wunsch hin bestellten Verkehrsleistungen entstehenden ungedeckten Kosten im Wege einer nur von ihm zu tragenden Sonderumlage zu tragen.
- (7) Der Zweckverband strebt Kostendeckung an. Er hat nicht die Absicht, auf Grund seiner Aufgabenwahrnehmung Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne dürfen lediglich der Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Kostendeckung dienen.
- (8) Soweit die Einnahmen des Verbandes nicht zur Kostendeckung führen, erhebt der Verband zur Deckung der verbleibenden Kosten eine allgemeine Umlage. Sie ist von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zueinander zu tragen.

### **§ 13**

#### **Qualifizierte Mehrheiten für wichtige Entscheidungen**

Einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:

- Änderung der Verbandsaufgabe,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Änderung der Verbandssatzung,
- Festsetzung des Haushaltsplans einschl. Stellenplan,
- ZWS-Nahverkehrsplan,
- Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden.

### **§ 14**

#### **Prüfung des Zweckverbandes**

Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts nach Maßgabe des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden im Wechsel vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen, dessen Hauptverwaltungsbeamter nicht Verbandsvorsteher ist.

### **§ 15**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit kann gewährt werden. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

## **§ 16**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Fall ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt zu machen, wo und für welchen Zeitraum die Auslegung erfolgt. Gleiches gilt, wenn durch Rechtsvorschrift ohne nähere Bestimmung eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist.

## **§ 17**

### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Sollte auf Grund gesetzlicher Vorgaben ein Ausscheiden aus dem Zweckverband möglich werden, kann ein Verbandsmitglied kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine Kündigung mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

## **§ 18**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.
- (3) Den der Auflösung widersprechenden Mitgliedern steht ein Vorkaufsrecht an dem gesamten, dem Verbandszweck dienenden Verbandseigentum, nicht aber an einzelnen Teilen desselben zu, wenn sie den Verband fortführen wollen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.